

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im
Landkreis Bad Dürkheim vom 25. Oktober 1971

Az.: 362-18/7 c Hn

Betr.: Naturschutz und Landschaftspflege;
hier: Eintragung von Naturdenkmalen in das Naturdenkmalbuch des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) und Art. 34 des 2. LStrafÄndG vom 5. März 1970 (GVBl. S. 96) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als höherer Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Bad Dürkheim folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21, 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Dürkheim in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Verordnungen außer Kraft.

Mfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000, Jagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelerichtung, Entfernung und dergl.)	
70	"Vogelschutzanlage im oberen Pfeiffer"	Forst	M.Bl. Dürkheim-Ost 6515, Feldgem. Forst, Gew. im oberem Pfeiffer, Pl.Nr. 866 a, E.: Weingut Reichsrat von Buhl, Deidesheim	westl. Forst am Eingang zum Margaretental	./.
71	Vogelschutzanlage "Ganswiese"	Forst	M.Bl. Dürkheim-Ost 6515, Feldgem. Forst, Gew. Ganswiese Pl.Nr. 2278/2280 E.: Weingut Reichsrat v. Buhl, Deidesheim, Weingut Spindler, Forst	östl. zwischen Forst u. Bahndamm	./.
72	Felshöhle "Bismarckshöhle"	Forst	M.Bl. Dürkheim-Ost 6515, Pl.Nr. 2581, E.: Gemeinde Forst	in östlicher Richtung am Fuße des Maßweintopfes	Gebiet im Umkreis von 60 m
73	Felsgruppe am Zähnblücker	Frankeneck	M.Bl. Neustadt 6614, Flur: Frankeneck, Gew. Kiefernhang, E.: Staatl. Forstärar	zieht sich längs der Ortschaft in nord-südlicher Richtung	./.
74	Vierrohrenbrunnen "alter Brunnen"	Frankeneck	M.Bl. Neustadt 6614, Flur: Frankeneck, Gew. Schätzler Berg E.: Gde Frankeneck	südl. Ortsteil	zur allgemeinen Nutzung bestimmt
75	"Am guten Brunnen" Schwefelquelle mit Steinen gefaßt	Freinsheim	M.Bl. Grünstadt-Ost 6415, Gew. In den Lohn-Gärten, Pl.Nr. 533 1/2 E.: Gde. Freinsheim	Anlage am Gutenbrunnenpfad	./.
76	8 Edelkastanien	Freinsheim	M.Bl. Grünstadt-Ost 6415, Gew. "Im Hahnen", Pl.Nr. 1584, E.: Gemeinde Freinsheim	Vom Ortsausgang etwa 6 - 700 m südwestlicher Richtung	Pappel kann mit geschützt werden. Kastanien werden alljährlich versteigert